



Kinderschutz und Kinderrechte zwischen Jugendhilfe und Justiz Zur Situation von Kindern in Verfahren wegen sexuellem Missbrauch und Misshandlung

Abschlussklärung der 11. Arbeitstagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ)

Vorbemerkung

Die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ), ein Forum von Fachleuten der Jugendhilfe und des Jugendrechts aus Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und Deutschland, hat sich auf ihrer 11. Arbeitstagung vom 20. – 25. September 1998 in Bingen, Deutschland, mit Fragen der Wahrung von Kinderschutz und Kinderrechten im Schnittpunkt von Justiz und Jugendhilfe befasst.

Bei der vorrangig unter rechtlichen Aspekten verfolgten Thematik ging es im wesentlichen um die Berücksichtigung eigenständiger Rechtspositionen junger Menschen bei der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe und zivilrechtlichen bzw. strafrechtlichen Verfahren. Die IAGJ beschäftigte sich dabei insbesondere mit der Situation von Kindern in Verfahren, bei denen es um sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt geht. Mit verschiedenen gesetzgeberischen Initiativen wurden in den beteiligten Ländern Regelungen entwickelt, die nach Auffassung der Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Probleme nur partiell lösen. Notwendig sind vielmehr abgestimmte Vorgehensweisen, die in ihren Zielsetzungen eindeutig sind und der Komplexität des Problemfeldes gerecht werden. Insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention als für alle beteiligten Länder verbindliche Vorgabe gebietet es, die Lösungen an den Rechten und Interessen des Kindes auszurichten. Dabei ist dem jeweiligen individuellen Entwicklungsstand des jungen Menschen im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich und den damit zusammenhängenden Verarbeitungsmöglichkeiten besondere Beachtung zu schenken. In diesem Sinne will die IAGJ mit ihrer gemeinsamen Erklärung die *Zielsetzung* für derartige Verfahren verdeutlichen, *Probleme* in der praktischen Umsetzung aufzeigen und Ansatzpunkte für *Lösungen* geben.

Zielsetzung

1. Der Schutz des Kindes vor weiterer Misshandlung und sexueller Gewalt muß für alle mit dem Fall Befasste leitende Handlungsmaxime sein.
2. Weitere schwerwiegende Belastungen des Kindes durch straf- und zivilrechtliche Verfahren sind zu vermeiden.
3. Bei den justitiellen Verfahren sowie im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe sind der Wille, die Interessen und die Rechte von Kindern konsequent zu beachten.
4. Soweit es im Interesse des Kindes liegt, sollen die familiären Beziehungen aufrechterhalten bleiben. Dies bedeutet auch die Unterstützung der übrigen Familienmitglieder.
5. Das Kind muss bei der psychischen Aufarbeitung und Bewältigung der Misshandlung und/oder des Missbrauchs im Sinne einer umfassenden Opferhilfe fachgerecht unterstützt

werden. Die Finanzierung dieser Hilfeleistungen ist durch die öffentliche Hand sicherzustellen.

6. Der Umgang mit Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern macht es schon wegen der Komplexität der Problemlage erforderlich, dass unterschiedliche Instanzen und Fachkräfte im Interesse eines wirksamen Kindeswohlschutzes zusammenwirken.

Probleme

7. Die in den beteiligten Ländern außer in den Niederlanden geltende Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane, konsequent alle bekannt gewordenen Straftaten zu verfolgen, schränkt den Handlungsspielraum für eine ergebnisoffene Abwägung mit den Interessen des Kindes ein. Die in einigen Ländern vorgenommene Erhöhung von Strafandrohungen im materiellen Strafrecht bewirkt kaum zusätzlichen Schutz und hat oft nur symbolische Bedeutung. Sie kann mitunter sogar für eine kindadäquate Behandlung hinderlich sein.

8. Dauer und Unübersichtlichkeit von Verfahren sowie die Häufigkeit von Vernehmungen stellen für Kinder eine schwerwiegende Belastung dar. Möglichkeiten, einzelne Belastungsfaktoren zu reduzieren, werden bisher nur unzureichend genutzt.

9. Die aus fachlichen Gesichtspunkten notwendige Beteiligung einer Vielzahl von Instanzen und Personen belastet das Kind. Die Schwierigkeiten werden noch verstärkt durch:

- Überschätzung der jeweiligen Lösungskompetenz,
- unterschiedliche Aufträge,
- mangelndes Wissen und Verständnis hinsichtlich der Tätigkeit von anderen,
- berufsständische Konkurrenzen,
- ungenügende Kommunikation und Kooperation,
- Verschiebung der Verantwortung.

10. Die beteiligten Berufsgruppen sind für die Komplexität und Schwere der Probleme bei Misshandlung und sexuellem Kindesmissbrauch oft nur unzureichend qualifiziert. Es gibt zu wenig problem- und kindbezogene Interaktionen zwischen ihnen. Dadurch fehlen wichtige Problemaspekte und Fachkenntnisse, was dem gegenseitigen Verständnis und der umfassenden Problembearbeitung abträglich ist. Dies kann u.a. auch dazu führen, dass – aus Sicht und Interessenlage des Kindes – eine Intervention entweder zu früh oder zu spät erfolgt.

11. Vielfach fehlt eine ausreichende Auseinandersetzung mit den Interessen und dem aktuellen Entwicklungsstand des betroffenen Kindes. In manchen Fällen werden die vermeintlichen Interessen der Kinder als Argumentationsbasis für partikuläre Interessen beteiligter Instanzen oder von erwachsenen Akteuren vorgeschoben.

12. Im Verhältnis zum Stellenwert des Strafrechts wird der Prävention von Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern zu wenig Beachtung geschenkt. Für einen wirksameren Kinderschutz ist Prävention von größter Bedeutung. Sie ist daher mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Zur Wirksamkeitsanalyse ist darüber hinaus eine verstärkte Begleitforschung notwendig.

Lösungsansätze und Rahmenbedingungen für ein kindgerechtes Verfahren

13. Für alle das Kind betreffenden behördlichen und gerichtlichen Maßnahmen und Verfahren ist *zeitnahes Handeln* und *interdisziplinäre Zusammenarbeit* unter Respektierung der jeweiligen Fachlichkeit und der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Statt sich unspezifisch auf das Kindeswohl zu berufen, sollten die Akteure die von ihnen jeweils verfolgten Ziele klar formulieren.

14. Um Delegationsketten oder unkoordinierten Aktionismus zu vermeiden, muss die Sicherstellung einer *Koordinationsfunktion* (case management) gewährleistet sein. Gleichzeitig ist die kontinuierliche individuelle Betreuung und Begleitung des betroffenen Kindes durch eine konstante Bezugsperson zu sichern.

15. Das Handeln der Beteiligten muss nachvollziehbar gemacht werden. Es ist für eine umfassende *Dokumentation* des Sachverhalts und der gesamten Erwägungen, die zu einzelnen Schritten bzw. zu deren Vermeidung geführt haben, zu sorgen.
16. Zur fachübergreifenden Qualitätssicherung ist eine kontinuierliche sowie eine abschließende *Evaluation* der Handlungsabläufe und Ergebnisse unabdingbar erforderlich.
17. Zur Gewährleistung des in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechts des Kindes, seine Meinung frei zu äußern und in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden, ist die eigenständige *Vertretung der Kindesinteressen* zu gewährleisten. Kinder müssen in geeigneter Art und Weise über den Verlauf des Verfahrens informiert werden. Für Kinder und Jugendliche müssen altersgerechte Informationsmaterialien auch über die behördlichen und gerichtlichen Verfahrensabläufe zur Verfügung stehen.
18. Rücksichtnahme auf die Meinung des Kindes bedeutet auch, dass das *Schweigen* von Kindern respektiert und akzeptiert wird. Ebenso ist anzuerkennen, dass das Strafverfahren im Einzelfall auch eine Entlastungsfunktion für das vom Missbrauch betroffene Kind haben kann. Es ist deshalb Kindern Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen, wenn sie es wollen.
19. Teilweise noch bestehende rechtliche Strafanzeigepflichten für Personen außerhalb der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sind in *Melderechte* umzuwandeln. Erforderlichenfalls müssen auch im Datenschutzrecht zur Ermöglichung der interdisziplinären Zusammenarbeit, entsprechende Rechte zur Besprechung personenbezogener Daten, die für die Kinderschutzmaßnahme erforderlich sind, geschaffen werden. Entsprechendes gilt auch für Melde- und Verschwiegenheitspflichten in berufsrechtlichen Vorschriften.
20. Als Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Funktionen sind *Mindeststandards* festzulegen. Kompetente interdisziplinäre Kooperation ist nur möglich, wenn wichtige Erfahrungstatsachen und Rechtsgrundlagen des Handelns der jeweils anderen Professionen vermittelt und in Bezug auf die eigene Berufsrolle reflektiert werden.
21. Zur Verbesserung des kooperativen Ansatzes ist für eine kontinuierliche *Aus-, Fort- und Weiterbildung* aller mit dem Problemkreis befassten Berufsgruppen zu sorgen; nur so kann der erforderliche Wissensstand erreicht und die persönliche Eignung überprüft werden.
22. Die prinzipielle *Anerkennung der unterschiedlichen Ansätze* (eher entscheidungsorientiertes Vorgehen im justitiellen Verfahren und eher prozessorientiertes Vorgehen in der Jugendhilfe, Beratung, Behandlung und Psychotherapie) sollte dazu führen, dass alle methodischen und adäquaten technischen Möglichkeiten genutzt werden, um beiden Anforderungen gerecht zu werden und im interdisziplinären Zusammenwirken dem Kindeswohl zu dienen.
23. Die *einmalige, videogestützte, schonende und kompetente Einvernahme* eines Kindes kann eine Möglichkeit sein, beide Elemente angemessen miteinander zu verbinden. Einzelne verbale, vom Kontext und den nonverbalen Äußerungen getrennte Aussageelemente dürfen jedoch nicht Gegenstand einer isolierten Würdigung sein. Insbesondere bei der Beurteilung der Aussagen von Kindern unter 12 Jahren ist bei sorgfältiger Würdigung der Kindesinteressen mit Rücksicht auf den aktuellen Entwicklungsstand sowie auf mögliche Auswirkungen eines erlittenen Traumas die Mitwirkung einer sachverständigen Person aus der Kinderpsychologie oder der Kinderpsychiatrie geboten.
24. *Informations- und Aufklärungskampagnen* über Hintergründe und Wirkungszusammenhänge von Misshandlung und sexueller Gewalt müssen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung breiter Bevölkerungskreise beitragen.

Bingen im September 1998

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.